



16/SN-44/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 107/84, 100 /84, 113/84
 128/84, 58/84, 53/84
 47/84, 409/83, 63/84
 32/84

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1014 Wien
 Betrifft **GESETZENTWURF**
 3 -GE/1984

Datum: - 8. MAI 1984

Verteilt 1984 -05- 09 *Frumer*

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich, in der Anlage je 25 Ausfertigung der dem

- a.) Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie
 z.Zl. 51.184/45-V/1/84, 50.905/3-V/1/84 und
 36.343/1-III-7/84
- b.) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 z.Zl. 13.104/01-I 3/84
- c.) Bundesministerium für Justiz
 z.Gz 318.002/8-II 1/83
- d.) Bundesministerium für soziale Verwaltung
 z.Zl. 30.561/50-V/2/1984
- e.) Bundeskanzleramt
 z.GZ 600.013/4-V/5/83
- f.) Bundesministerium für Bauten und Technik
 z. GZ 54.401/2-V-4/83
- g.) Bundesministerium für Landesverteidigung
 z. GZ 10 044/48-1.1/84
- h.) Bundesministerium für Inneres
 z.Zl 5.100/112-IV/6/83

erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übersenden.

Wien, am 4. Mai 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

i.A.

S Soukup

Hofrat Dr. Soukup
 Generalsekretär

Beilagen o.e.

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275



Z1. 32/84
GZ.236/84

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 W I E N

Zu Z1.: 5.100/112-IV/6/84

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalratswahlordnung 1971 geändert wird; Einführung von Bestimmungen über besondere Wahlkommissionen

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalratswahlordnung 1971 geändert wird und stimmt diesem Gesetz zu, da es Personen, die an der Wahl im zuständigen Wahllokal durch Bresthaftigkeit gehindert sind, die Ausübung ihres demokratischen Wahlrechtes erleichtert. Es werden im folgenden nur geringfügige Bestimmungen releviert.

1. Der geplante § 42 (2) gibt die Möglichkeit zur Erlangung einer Wahlkarte auch Personen, die aus "sonstigen" Gründen nicht in der Lage sind, die Stimme im zuständigen Wahllokal abzugeben. Der Begriff "sonstige Gründe" scheint zu weit gefaßt zu sein, zumal ja nur solche Gründe eine Wahlkarte rechtfertigen, für die eine ärztliche Bestätigung ausgestellt wird. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:
"....., sei es aus Krankheit-, Alters- oder sonstigen medizinisch gerechtfertigten Gründen,"

- 2 -

2. Die in den Erläuterungen angeführten Gründe, warum der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte für den bettlägerigen Wähler im Sinne des § 42 (2) schon zehn Tage vor dem Wahltag erfolgen muß, sind durchaus überzeugend. Auf der anderen Seite ist jedoch nicht einzusehen, warum nicht jemand, der neun Tage vor der Wahl bettlägerig wird, nicht doch eine Wahlkarte beantragen kann, wenn schon im Hinblick auf die rechtzeitig zehn Tage vorher gestellten Anträge eine besondere Wahlbehörde nach § 74a eingerichtet wurde. Das Gesetz sollte also eine Sonderbestimmung für solche Fälle enthalten, wonach der Antrag auch noch drei Tage vor der Wahl mit Erfolg gestellt werden kann, wenn schon auf Grund anderer rechtzeitig gestellter Anträge eine besondere Kommission eingerichtet wurde.

Abgesehen von diesen geringfügigen Anmerkungen besteht kein Einwand gegen das geplante Gesetz.

Wien, am 1. März 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident